

Satzung des Vereins “Die Natur-Kinder-Werkstatt e.V.”:

Derzeit gültig ist die Vereinssatzung vom 09.10.2025

§ 1 Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr des Vereins.

- (1) Der Verein trägt den Namen **Die Natur-Kinder-Werkstatt e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Norden.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Norden eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert Bildung und Erziehung von Kindern auf der Grundlage eines naturpädagogischen Ansatzes.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Unterstützung bei der Fortbildung des Kollegiums.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Elementen der Waldorfpädagogik sowie die Orientierung zur Naturpädagogik. Zu diesem Zweck wird ein Kindergarten geschaffen und unterhalten. Die Aufnahme oder Betreuung von Kindern ist nicht von der Zahlung eines Vereinsbeitrages abhängig. Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben andere Zweckbetriebe einrichtet und unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt.
- (4) Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit – Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 und 52 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch willentlichen Beitritt erworben. Mit der Betreuung von Kindern in den Zweckbetrieben ist keine Mitgliedschaft im Verein verbunden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

- (2) Es ist erwünscht, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben und Ehrenämter übernehmen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht er nicht zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Gelangt ein Vereinsorgan zu der Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit dem Bestreben des Vereins steht, so kann die Mitgliedschaft nach Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand beendet werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.
- (6) Mitglieder können zum Ende eines Jahres aus dem Verein austreten. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich bis zum 31.12. des laufenden Beitragsjahres mitzuteilen.
- (7) Darüber hinaus sind Fördermitgliedschaften möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Fördermitgliederbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand, Kollegium, Beraterkreis.
- Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf und Vereinsinteresse einberufen, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 2 Wochen vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sollen Beschlüsse gefasst werden, muss das aus der Tagesordnung hervorgehen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich einberufen worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und beschließt über die Reihenfolge der Tagesordnung. Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat im Besonderen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl eines Kassenprüfers, der dem Vorstand nicht angehört,
 - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - e) bei Bedarf, Einrichtung von Beraterkreisen nach Abstimmung mit dem Vorstand und dem Kollegium.

§ 7 Vorstand

- (1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden mindestens 3 Personen und besteht also mindestens aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind berechtigt, der/die 1. Vorsitzende allein, die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich seine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
- (3) Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Kollegiums erfolgt nach Absprache des Kollegiums und des Vorstandes.
- (4) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse werden protokolliert und sind von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine erneute Wahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes setzt der Vorstand, in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung, bis zum Ende der Wahlperiode, ein neues Vorstandsmitglied ein.

§ 8 Mitglieder des Kollegiums

- (1) Die Mitglieder des Kollegiums tragen die pädagogische Arbeit. Sie geben sich eine Ordnung.
- (2) Die Mitglieder des Kollegiums entscheiden über die Aufnahme und den Abgang der Kinder.
- (3) Der Vorstand lädt das Kollegium zu den Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein.

§ 9 Beraterkreis

- (1) Beraterkreise werden nach Bedarf gebildet auf Vorschlag des Vorstandes, des Kollegiums oder der Mitgliederversammlung. Beraterkreise haben die Aufgabe, Angelegenheiten und Interessen, welche die Einrichtung betreffen, zu besprechen und die anderen Organe zu beraten.
- (2) Der Beraterkreis tritt nach Bedarf zusammen.
- (3) Der Vorstand lädt den Beraterkreis zu den Mitgliederversammlungen ein, der Beraterkreis berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erscheinenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Kinderschutzbund Norden, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser nicht mehr bestehen, so fällt es dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Die vorliegende Satzung soll den Erfordernissen des Vereinslebens angepasst werden.

An Sitzungen, die der Vorbereitung von Satzungsänderungen dienen, kann jedes ordentliche Mitglied teilnehmen.